

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

Dem § 34 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Einer Eignungserklärung nach Abs. 5 ist eine Eignungserklärung einer Schulbehörde für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eines anderen Landes gleichzuhalten, wenn diese Eignungserklärung auf einem Fachgutachten der Kommission nach Abs. 9 beruht.“

Erläuterungen

Kompetenzrechtlich beruht das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz (Ausführungsgesetz) gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG auf dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2005, und dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2005.

Mit dieser Bestimmung werden Eignungserklärungen für Unterrichtsmittel von land- und forstwirtschaftlichen Schulbehörden anderer Bundesländer einer burgenländischen Eignungserklärung gleichgehalten; dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Eignungserklärung auf einem Gutachten der „Schulbuchkommission der Länder“ (vgl. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl. Nr. 42/1988) beruht.

Mehrkosten ergeben sich durch diese Änderungen nicht. Durch die Einführung dieses Automatismus wird die Verwaltung sogar effizienter gestaltet, sodass es zur Einsparung von Arbeitszeit kommt.